

Richtlinie (*Basis Group-3-1.8-001 Hinweisgebersystem*)

Hinweisgebersystem

Stammdaten:

Regelungsart:	Richtlinie
Geltungsbereich:	Dussmann Austria GmbH
Dokumentennummer:	AT-Group-2-1.8-004
Verantwortliche Stelle:	Compliance
Version:	3
Status:	Freigegeben
Klassifizierungsstufe:	Intern
Datum der Inkraftsetzung:	12.02.2026

Kurzbeschreibung:

Diese Richtlinie beschreibt das Hinweisgebersystem der Dussmann Group zur Abgabe von Hinweisen auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften und den Dussmann Group Verhaltenskodex

Erstellung und Abstimmung:

Name	Abteilung
Dr. Michaela Gerschpacher	Leitung Recht, Compliance, Datenschutz

Prüfung:

Name	Stelle
Mag. Petra Öhner	Leitung QHSE

Freigabe:

Name	Stelle / Gremium	Freigabedatum
Mag. Peter Edelmayer	CEO	12.02.2026
Mag. Michael Wirth	CFO	12.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Inhaltliche Verantwortlichkeit.....	3
4	Inhalt	3
4.1	Ziel des Whistleblower-System	3
4.2	Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems	3
4.3	Wer kann Hinweise abgeben?	4
4.4	Meldestellen	4
4.4.1	Whistleblower Software „Integrity Line“	4
4.4.2	Sonstige Kanäle.....	4
4.5	Abgabe von Hinweisen.....	5
4.5.1	Inhalte	5
4.5.2	Ausschluss von Falschmeldungen.....	5
4.5.3	Anonyme Meldungen.....	5
4.6	Bearbeitung von eingegangenen Hinweisen	5
4.6.1	Kommunikation mit der hinweisgebenden Person.....	6
4.6.2	Untersuchung von Hinweisen und Einleitung von Maßnahmen	6
4.7	Schutz von hinweisgebenden Personen und Beschuldigten	6
4.7.1	Vertraulichkeit.....	6
4.7.2	Verbot der Benachteiligung	6
4.7.3	Fairer Prozess	7
4.8	Folgen von Verstößen	7
4.9	Datenschutz	7
5	Anlagen und Mitgeltende Dokumente	8
5.1	Anlagen	8
5.2	Mitgeltende Dokumente.....	8
6	Änderungen zur vorangegangenen Version	8

Hinweis: Alle personenbezogenen Benennungen in den Ausführungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1 Zweck

Diese Richtlinie beschreibt das Hinweisgebersystem der Dussmann Group zur Abgabe von Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften und den Dussmann Group Verhaltenskodex. Sie zeigt die Meldewege zur Abgabe von Hinweisen, die Rahmenbedingungen und den Ablauf bei der Bearbeitung von Hinweisen auf.

Diese RI ist auf die Konzernrichtlinie „Group-3-1.8-001 Hinweisgebersystem-V3“ aufgebaut.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie (RI) gilt für die Dussmann Austria GmbH und deren Tochtergesellschaften.

3 Inhaltliche Verantwortlichkeit

Für die Inhalte sowie deren Erstellung und die Änderung dieser Richtlinie ist die Abteilung Recht, Compliance & Datenschutz verantwortlich. Für die formelle Prüfung, Freigabe und Veröffentlichung ist die Dokumentenlenkungsstelle QHSE verantwortlich.

4 Inhalt

4.1 Ziel des Hinweisgebersystems

Um von schweren Verstößen im Unternehmen rechtzeitig zu erfahren und Hinweisen angemessen nachgehen zu können, hat die Dussmann Group ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Ein Whistleblower-System ist ein effizientes Frühwarnsystem zur Identifizierung und Bekämpfung von Missständen. Es liefert die Möglichkeit, Verdachtsfälle intern aufzuklären, finanzielle Schäden zu minimieren und entsprechende Maßnahmen für die Zukunft zu implementieren.

Der interne Meldeweg ist bei Hinweisen auf grobe Verstöße stets einer Meldung an externe Stellen (Behörden, Presse) vorzuziehen, um schnell und effektiv Abhilfe zu schaffen. Whistleblower, die das interne Hinweisgebersystem in Anspruch nehmen, können durch dieses geschützt werden.

Das Whistleblower-System ist gleichfalls ein wesentlicher Bestandteil des Compliance-Managements zur Prävention, Aufdeckung und Reaktion auf Compliance-Verstöße.

4.2 Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems

Im Rahmen des Hinweisgebersystems können mögliche Verstöße im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette der Dussmann Group gegen geltende Rechtsvorschriften sowie den Dussmann Group Verhaltenskodex gemeldet werden. Dies beinhaltet insbesondere aber nicht abschließend:

- Straftaten wie Korruption, Betrug oder Untreue
- Bußgeldbewehrte Verstöße
- kartellrechtswidrige Verhaltensweisen
- Verstöße gegen Menschenrechte, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot

- Belästigung und Missbrauch
- sonstige schwerwiegende Verletzungen von Verpflichtungen und internen Richtlinien
- sowie andere mögliche Verstöße gegen geltendes Recht

Umfasst sind ebenso Hinweise oder Beschwerden im Hinblick auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen.

Das Hinweisgebersystem ist keine allgemeine Beschwerdestelle.

4.3 Wer kann Hinweise abgeben?

Alle Beschäftigten der Dussmann Group sowie Externe, wie z.B. Bewerbende, ehemalige Mitarbeitende, Geschäftspartner oder Lieferanten, können Hinweise über das Hinweisgebersystem abgeben.

4.4 Meldestellen

Hinweise auf Verstöße nimmt die zuständige Meldestelle über verschiedene Kanäle entgegen.

4.4.1 Whistleblower Software „Integrity Line“

Hinweise auf Verstöße können bevorzugt über die Whistleblower Software „Integrity Line“ in diversen Sprachen unter den Voraussetzungen der lokalen Hinweisgeberschutzgesetze abgegeben werden, um eine sichere, vertrauliche und effiziente Bearbeitung zu gewährleisten. Hinweise können dort schriftlich oder als Sprachnachricht eingereicht werden.

Die Integrity Line erreichen Sie über folgenden Link: dussmanngroup.integrityline.app

4.4.2 Sonstige Kanäle

Darüber hinaus stehen hinweisgebenden Personen weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Meldungen an die Group Compliance Abteilung oder an die lokalen Meldestellen zur Verfügung.

Group Compliance

- E-Mail: compliance@dussmanngroup.com
- Telefon: +49 30 2025 1047
- Postanschrift: Group Compliance, Friedrichstraße 90, 10117 Berlin, Deutschland
- persönliche Ansprache

Lokale Meldestellen in Österreich

Die Kontakte der lokalen Meldestellen in Österreich sind in der Anlage 1 Lokale Meldestellen in Österreich aufgeführt.

4.5 Abgabe von Hinweisen

4.5.1 Inhalte

Zur effektiven Aufklärung des Hinweises ist es wichtig, alle relevanten Informationen zu übermitteln. Eine Meldung sollte möglichst folgende Informationen enthalten:

Wo?	Wo hat sich der Vorfall ereignet oder wo zeigt er seine Auswirkungen? In welchem Unternehmen und in welcher Niederlassung/ Abteilung oder Bereich hat er sich ereignet?
Wann?	Wann wurde der Verstoß begangen? Der Zeitraum sollte so genau wie möglich eingeschränkt werden.
Was?	Was ist passiert? Was wurde oder wird getan? Ist ein Schaden entstanden? Eine möglichst genaue (nicht lange) Beschreibung des Sachverhalts ist hilfreich.
Wer?	Wer hat einen Verstoß begangen oder wird ihn sehr wahrscheinlich begehen? Welche Personen sind an dem Vorfall beteiligt?
Wie?	Wie wurde der Verstoß begangen? Wie haben Sie davon erfahren? Relevante Details helfen dabei, eine schnelle und effektive Aufklärung herbeizuführen.

Sofern Dokumente oder sonstige Beweise vorliegen, welche die Meldung unterstützen, laden Sie diese in der Integrity Line hoch oder übermitteln Sie diese verschlüsselt per E-Mail oder als vertraulich gekennzeichnet per Post an die Meldestelle.

4.5.2 Ausschluss von Falschmeldungen

Um eine missbräuchliche Nutzung des Hinweisgebersystems zu vermeiden, dürfen nur Informationen zur Verfügung gestellt werden, von denen nach bestem Wissen angenommen werden kann, dass sie korrekt sind. Vorsätzliche Falschmeldungen und Falschinformationen werden nicht toleriert. Sind sich hinweisgebende Personen nicht sicher, ob die angegebenen Informationen korrekt sind, muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Verdacht bzw. eine Vermutung handelt.

4.5.3 Anonyme Meldungen

Hinweise können auch anonym, ohne Preisgabe der eigenen Identität, abgegeben werden und werden durch die Meldestelle bearbeitet, sofern dies aufgrund der Informationslage möglich ist. Anonyme Meldungen, die nicht plausibel sind und bei denen keine Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person besteht, um weiteren Informationen einzuholen, werden nicht bearbeitet.

4.6 Bearbeitung von eingegangenen Hinweisen

Die eingegangenen Hinweise werden von den als zuständige interne Meldestelle beauftragten und zur Vertraulichkeit verpflichteten Personen bearbeitet.

4.6.1 Kommunikation mit der hinweisgebenden Person

Die Kommunikation zwischen der hinweisgebenden Person und der bearbeitenden Stelle erfolgt über die Integrity Line. Bei Abgabe eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Fall-ID und erstellt ein Passwort, mit welchem sie jederzeit über ein sicheres Postfach auf die Meldung zugreifen und mit der Meldestelle in Kontakt treten kann.

Nach Abgabe erhalten Hinweisgebende eine Eingangsbestätigung des Hinweises durch die zuständige Stelle innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist, siehe Anlage 2 Lokale Fristen in Österreich

. Bei Bedarf können im Verlauf der Untersuchung Rückfragen an die hinweisgebende Person gestellt oder weitere Informationen oder Dokumente angefragt werden. Die hinweisgebende Person erhält abschließend eine Rückmeldung über die getroffenen Folgemaßnahmen oder Gründe für eine Ablehnung der Untersuchung innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist, siehe Anlage 2 Lokale Fristen in Österreich

4.6.2 Untersuchung von Hinweisen und Einleitung von Maßnahmen

Die für die Bearbeitung des Hinweises zuständige Stelle bewertet zunächst, ob der Hinweis plausibel und stichhaltig ist. Es wird geprüft, ob ein begründeter Verdacht vorliegt, der eine weitere Untersuchung sowie mögliche Maßnahmen erlaubt. Wenn der Hinweis plausibel ist, wird eine Untersuchung eingeleitet, dies beinhaltet zum Beispiel die Auswertung von Daten oder das Führen von Gesprächen mit Beteiligten.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden, sofern erforderlich, Maßnahmen zum Abstellen des Verstoßes, sowie mögliche Schritte zur Verhinderung von künftigen Verstößen, wie zum Beispiel Schulungen oder Prozessanpassungen, eingeleitet. Daneben kann es persönliche Konsequenzen geben, siehe 4.8.

4.7 Schutz von hinweisgebenden Personen und Beschuldigten

4.7.1 Vertraulichkeit

Die Meldestellen wahren die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

4.7.2 Verbot der Benachteiligung

Jegliche Form von Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligung, die sich direkt oder indirekt auf die Arbeitsbedingungen der hinweisgebenden Person aus Gründen auswirken, die direkt oder indirekt mit der Meldung eines Hinweises zusammenhängen, sind nicht erlaubt, soweit die hinweisgebende Person in zulässiger Weise ihre Rechte ausübt. Eine mögliche Benachteiligung umfasst eine Entlassung, Degradierung, ungerechtfertigte Versetzung, ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen, Belästigung am Arbeitsplatz, Mobbing und jede andere Form von Maßregelung. Das Unternehmen verpflichtet sich, hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung zu schützen.

Das Verbot der Benachteiligung erstreckt sich ebenfalls auf natürliche oder juristische Personen, die die hinweisgebende Person bei der Meldung unterstützen (z.B. Kolleginnen und Kollegen, Gewerkschaftsmitglieder oder Organisationen).

4.7.3 Fairer Prozess

Die Untersuchung der Meldungen folgt einem fairen Prozess. Für beschuldigte Personen gilt die Unschuldsvormutung, bis ein Verstoß nachgewiesen wurde.

4.8 Folgen von Verstößen

Bei wesentlichen Verstößen können disziplinarische Maßnahmen z.B. in diesen Fällen erfolgen:

- wenn die zuständige Stelle bei der Ermittlung des Hinweises zu dem Ergebnis kommt, dass ein Verstoß durch eine oder mehrere Personen begangen wurde
- im Falle eines missbräuchlichen Verhaltens durch die hinweisgebende Person
- im Falle von Vergeltungsmaßnahmen oder benachteiligendem Verhalten gegen die hinweisgebende Person
- im Falle eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Hinweisen

Beispiele für Disziplinarmaßnahmen, abhängig von der Schwere des Verstoßes, sind:

- mündliche Verwarnungen
- formelle schriftliche Sanktionen
- Freistellung
- fristlose oder ordentliche Entlassung

4.9 Datenschutz

Eine Aufklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems finden Sie in der [Datenschutzerklärung zum Hinweisgebersystem der Dussmann Group](#).

5 Anlagen und Mitgeltende Dokumente

Alle im Dokument herangezogenen Anlagen, Richtlinien, Verfahrens-, Arbeitsanweisungen, Formblätter und Prozesse.

5.1 Anlagen

- Anlage 1 Lokale Meldestellen in Österreich
- Anlage 2 Lokale Fristen in Österreich

5.2 Mitgeltende Dokumente

Gelenkte Dokumente:

- AT-Group-3-1.8-002 Compliance Case Management

Zusätzlich mitgeltende Dokumente:

- Datenschutzerklärung zum Hinweisgebersystem der Dussmann Group

6 Änderungen zur vorangegangenen Version

Version	Änderungen	Gelöscht	Hinzugefügt	Autor	Inkrafttreten
0	Original		Alles	Ebenführer	30.10.2019
1	4.3.3.1 Interne Ansprechpartner			Ebenführer	18.07.2023
2	4.2 Was soll gemeldet werden			Gerschpacher	07.10.2024
3	Ganzheitliche Überarbeitung unter Berücksichtigung des Hinweisgeberschutzgesetzes			Gerschpacher	12.02.2026

Anlage 1 Lokale Meldestellen in Österreich

Hier finden Sie eine Übersicht über die E-Mailadresse der internen Meldestelle im Hinweisgebersystem. Hinweise können dort per E-Mail alternativ zur Meldung über die Integrity Line abgegeben werden. In Österreich gibt es außerdem eine externe Meldestelle, welche nicht vom Dussmann Group Hinweisgebersystem umfasst sind.

Land/ Einheit	Interne Meldestelle	Externe Meldestelle*
Österreich	compliance@dussmann.at	Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) Meldestellen (bak.gv.at)

*Es wurde jeweils nur eine Behörde als externe Meldestelle verlinkt, gegebenenfalls existieren weitere.

Externe Meldestellen

Unabhängig von dem in der Richtlinie beschriebenen Prozess zur Abgabe interner Meldungen kann eine hinweisgebende Person eine Meldung an die externe Meldestelle abgeben.

Dies ist beispielsweise geboten, wenn innerhalb der Frist zur Abgabe von Rückmeldungen im Unternehmen keine Folgemaßnahmen ergriffen wurden oder keine Rückmeldung erfolgt ist oder wenn die hinweisgebende Person begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Gesetzesverstoß eine direkte oder offensichtliche Bedrohung des öffentlichen Interesses darstellen könnte, insbesondere die Gefahr eines irreversiblen Schadens besteht oder die durch die Abgabe einer internen Meldung Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt wäre. Eine Meldung an die externe Meldestelle ohne die Abgabe einer internen Meldung führt nicht dazu, dass der hinweisgebenden Person der durch die Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes gewährleistete Schutz entzogen wird. Die externen Meldestellen der nationalen Behörden werden durch externe Meldeverfahren der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Europäischen Union ergänzt.

Eine Meldung über interne Meldestellen ist grundsätzlich zu bevorzugen.

Anlage 2 Lokale Fristen in Österreich

In dieser Übersicht sind die in Österreich gültigen Fristen für die Eingangsbestätigung des Hinweises und die Rückmeldung an die hinweisgebende Person aufgeführt. In der Spalte „Beginn“ ist geregelt, ab wann die Frist zu laufen beginnt.

Land	Eingangsbestätigung		Rückmeldung	
	Frist	Beginn	Frist	Beginn
Austria	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung